



## Aufnahmeantrag für Klasse \_\_\_\_\_

Familienname	Rufname des Kindes	Geburtstag
Geburtsort	Straße	Wohnort
Staatsangehörigkeit	Religion	Telefon Privat
Handy Mutter	Telefon Arbeitsstelle Mutter	E-Mail
Handy Vater	Telefon Arbeitsstelle Vater	Notfall-Kontakt weitere Bezugspersonen
Einschulung in die Grundschule:		
Jahr _____ Ort _____		
Zuletzt besuchte Klasse: _____	Schule: _____	
Schulort: _____		

Welche Klasse wurde wiederholt? \_\_\_\_\_

Besonderheiten (z.B. Krankheiten, Allergien etc.), Förder- und Unterstützungsbedarf (bitte Gutachten beifügen):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vater: Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_ Geburtstag \_\_\_\_\_

Anschrift (falls von der des Kindes abweichend) \_\_\_\_\_

Mutter: Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_ Geburtstag \_\_\_\_\_

Anschrift (falls von der des Kindes abweichend) \_\_\_\_\_

Anzahl der Kinder: \_\_\_\_\_

Sonstige Erziehungsberechtigte: \_\_\_\_\_  
(Stellung zum Kind)

Anschrift \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

# **E r k l ä r u n g z u r S o r g e b e r e c h t i g u n g**

## **Schülerin/Schüler:**

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

## Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
- 

Datum, Unterschrift der Mutter

Datum, Unterschrift des Vaters

## **V o l l m a c h t**

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_  
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem  
die Schülerin/der Schüler nicht lebt



## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 – 36.3-81 701/03 - VORIS 22410 -  
(Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 679 )

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen, oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingelänge von mehr als 12 cm usw.), sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) Gasstrahlgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie bei Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.09.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

X-----

Den Erlass "Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen" habe ich zur Kenntnis genommen.

.....  
Name, Vorname des Kindes

.....  
Klasse

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Elternteiles / Erziehungsberechtigten



## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

- Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn
1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
  2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
  3. ein **Kopfaußbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
  4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderfährmung, Typhus und **Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

-----  
(bitte hier abtrennen)

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tropischen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

**Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tropfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderfährmung, Typhus und **Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

-----  
(bitte hier abtrennen)

Name, Vorname des Kindes

Klasse

**Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich zur Kenntnis genommen.**

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Unterschrift eines Elternteils/Erziehungsberechtigten

Datum

## Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

- Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am \_\_\_\_\_ über
  - Impfausweis
  - Anlage zum Untersuchungsheft
  - Ärztliche Bescheinigung
  - Bescheinigung Behörde/Einrichtung
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden.

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

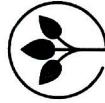
Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: \_\_\_\_\_

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung



**Getragen von dem Wunsch, das friedliche Zusammenleben aller in Schule beteiligten Personen**

**miteinander zu fördern, den höflichen Umgang untereinander zu leben, unserer Schulgebäude zu pflegen,**

**Konflikte konstruktiv zu lösen, haben wir unsere Hausordnung erlassen.**

**Alle halten sich in angemessener Art und Weise an unsere Grundregel. Für das eigene Verhalten gilt:**

**Behandle jeden so, wie du selbst behandelt werden möchtest.**

**Zu einer guten Schulatmosphäre gehört, sich freundlich zu begrüßen.**

**Gespräche sollten in angemessenem Ton geführt werden, wobei es wichtig ist, den anderen ausreden zu lassen und ihm auch aufmerksam zuzuhören.**

**Es darf niemand gegen seinen Willen angefasst werden. Auch das Eigentum anderer darf nicht ohne Zustimmung des Besitzers genommen werden.**

**Wenn man - absichtlich oder unabsichtlich - etwas falsch gemacht hat, sollte es selbstverständlich sein, sich dafür zu entschuldigen und zu versuchen, es beim nächsten Mal besser zu machen.**

In der Schule müssen sich Schüler und Lehrer an festgelegte Regeln halten, um ein rücksichtsvolles Miteinander zu gewährleisten.

**1. Allgemeines**

1.1. Den Anweisungen der Lehrkräfte, der Hausmeister, der Sekretärin und aller weiteren Mitarbeiter ist grundsätzlich Folge zu leisten.

1.2. Unfälle, Sachbeschädigungen und körperliche Auseinandersetzungen sind unverzüglich der Aufsicht oder der Schulleitung mitzuteilen.

1.3. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.

1.4. Das Rauchen, das Trinken von Alkohol oder Energydrinks und die Einnahme von Drogen sind für alle Schüler verboten.

1.5. Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen, Feuerwerkskörpern, Feuerzeugen, E-Zigaretten, E-Shishas, Permanent-Marker sowie spraydosen ist untersagt.

1.6. Während der Schulzeit und bei allen schulischen Veranstaltungen müssen elektronische Spielzeuge, Handys und MP3 Player ausgeschaltet in der Tasche bleiben. Das Tragen von Smartwatch-Uhren mit ausgestatteten Aufnahmefunktionen ist in der Schule verboten.

Ausnahme für Handys: Während der 1. und 2. großen Pause sowie der Mittagspause darf das Handy auf dem gekennzeichneten, gepflasterten Bereich auf dem Schulhof benutzt werden. Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen sind verboten. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung muss das Handy im Sekretariat der Schule abgegeben werden und kann dort nach Unterrichtsende abgeholt werden.

1.7. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den Pausen die Klassenzimmer und halten sich auf dem Schulhof, im Forum oder den Pausenräumen 001, 002 und 003 auf.

1.8. Bei Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde warten die Schüler in der Pausenhalle oder auf dem Außengelände und müssen mit dem ersten Klingelzeichen zum Klassen-/ Fachraum gehen.  
Bei Unterrichtsbeginn zur 2. Stunde müssen die Schüler im Forum warten, bis die Lehrkraft sie dort abholt.

- Die Räume werden nur gemeinsam mit einer Lehrkraft betreten. Ausnahme: Die Jahrgänge 9 und 10 dürfen mit dem Klingelzeichen zur 1. Stunde in ihren Klassenzimmer gehen.  
Vor dem Sportunterricht warten die Schüler bei jedem Wetter im Forum auf den Sportlehrer, nach dem Sportunterricht gehen Schüler und Lehrer gemeinsam zum Schulgebäude zurück.

- 2. Verhalten in der Schule**
- 2.1. Im Schulgebäude darf aus Sicherheitsgründen nicht gelaufen werden. Es ist strengstens untersagt, auf die Galerie zu steigen.  
Das Ballspielen im Gebäude ist nicht erlaubt.
- 2.2. Schüler halten sich nicht ohne Grund im Verwaltungstrakt und den Fachraumbereichen auf.
- 2.3. Jacken werden an die Garderoben im Klassenzimmer oder an die Garderoben vor den Fachräumen gehängt.
- 2.4. Jeder Schüler kann sein Fach im Klassenzimmer selbstverantwortlich mit einem eigenen Vorhangeschloss verschließen. Die Schulleitung darf dieses bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung vom Hausmeister öffnen lassen.
- 2.5. Die Fensterflügel im ersten Stock dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft ganz geöffnet werden.
- 2.6. Die Unterrichtsräume werden von jeder Klasse sauber gehalten, Beschädigungen werden dem Klasslehrer mitgeteilt.
- 2.7. Ist der Lehrer 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht in der Klasse, meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat.
- 2.8. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde werden alle Stühle hochgestellt, die Tafel gereinigt, der Klassenzimmer ausgefegt, gelüftet und abgeschlossen.
- 2.9. Das Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände verboten, Schnee darf nicht ins Gebäude mitgebracht werden.
- 2.10. Alle gehen sorgsam mit dem Verbrauch von Energie, Wasser und Wärme um.

**3. Fahrräder**

- 3.1. Fahrräder werden in dem Fahrradständer abgestellt - Mofas, Roller, Mopeds auf den dafür gekennzeichneten Flächen auf dem Lehrer-Parkplatz.
- 3.2. Aus Sicherheitsgründen darf auf dem Schulgelände niemand mit Mofa, Fahrrad, Roller, Inline Skates, Skateboard o.ä. fahren.
- 3.3. Der Aufenthalt an den Fahrradständern ist nur für das Abstellen oder Holen des Rades erlaubt.

**4. Fahrschüler**

- Nach dem Schulbesuch fahren die Schüler umgehend von der vorgeesehenen Bushaltestelle nach Hause. Bei Zuwidderhandlungen muss damit gerechnet werden, dass der Versicherungsschutz entfällt.
- Bei Verstößen gegen diese Regeln entscheidet - je nach Schwere - der Klasslehrer, die Schulleitung oder die zuständige Konferenz über angemessene Maßnahmen.
- X (bitte hier abtrennen)
- Schüler/in \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

- Hierdurch bestätige ich, von der Hausordnung der OBS Hanstedt Kenntnis genommen zu haben.

- Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter \_\_\_\_\_
- Datum, Unterschrift Schüler \_\_\_\_\_



Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Oberschule Hanstedt auf die verlustfreie Sicherung der gespeicherten Daten. Es wird daher dringend empfohlen, regelmäßig Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien, z.B. auf einem eigenen USB-Stick, anzulegen. Auf anderen Laufwerken abgelegte Dateien werden regelmäßig ohne Rückfrage gelöscht.

**Das Installieren von Software bzw. Ändern von Systemeinstellungen der Schulcomputer ist verboten.**

**Die Nutzung des Internets zu schulischen Zwecken (z.B. Recherche) ist erwünscht. Der gezielte Aufruf jugendgefährdender Inhalte und die private Nutzung des Internets (z.B. geschäftliche Transaktionen) sind nicht gestattet. Für den Internetzugang werden Webfilter eingesetzt, die laufend aktualisiert werden. Allerdings kann die Oberschule Hanstedt technisch bedingt das Sperrern von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten oder jugendgefährdenden Inhalten nicht garantieren.**

#### Foren und Chaträume

Für den Informationsaustausch geeignet sind die Gruppenforen, -ordner und -chaträume. Zu diesen Bereichen haben nur die angemeldeten Mitglieder der jeweiligen IServ-Gruppe (und die IServ-Administratoren) Zugang. Die sog. „öffentlichen“ Foren, Ordner und Chaträume, die von den Administratoren zu allgemeinen Themen eingerichtet werden können, sind hingegen allen registrierten IServ-Usern der Oberschule Hanstedt (ansonsten jedoch niemandem) zugänglich.

Alle User verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation miteinander. In den IServ-Chaträumen muss jeder User als Nickname den eigenen Namen verwenden. Es darf niemand unter dem Namen eines anderen Users chatten. Nicknamen, die gegen die guten Sitten verstößen, dürfen nicht gewählt werden.

#### Abmeldung

Die IServ-Abmeldung sollte immer durch den Desk-Menüpunkt „Abmelden“ vorgenommen werden. Der PC in der Schule muss heruntergefahren werden, weil ansonsten die o.g. Netzaufwerke (z.B. zum eigenen „Home-Verzeichnis“) verbunden bleiben und somit jeder folgende Benutzer dieses PCs diesen persönlichen Dateibereich einsehen und verändern kann. Der IServ-Account wird mit Beendigung des Schulverhältnisses gelöscht.

#### Vorstöße gegen diese Benutzerordnung führen zur sofortigen befristeten oder sogar zur dauerhaften Sperrung des Accounts!

Schulleitung

**E-Mail**  
Jede Zugangsberechtigung schließt ein eigenes E-Mail-Konto ein. Die E-Mail-Adresse lautet: vorname.nachname@oberschule-hanstedt.de . Eine Weiterleitung eingehender Mails an eine andere existierende E-Mail-Adresse ist möglich. Nicht erlaubt ist das Versenden von Spam-/Massenmails, Fake-Mails etc., die Nutzung der Email-Adresse für Mailinglisten, soziale Netzwerke etc. Das Versenden und Empfangen von E-Mails geschieht auf eigene Verantwortung des Users. Die Oberschule Hanstedt haftet in keiner Weise für die Beiträge ihrer IServ-User, weder für E-Mails noch für andere Arten der Kommunikation.

#### Der Umgang mit IServ

Alle Schülerinnen und Schüler tragen sich als IServ-User im Adressbuch mit ihrer aktuellen Klasse ein. Dieser Eintrag ist stets zu aktualisieren. Der Eintrag weiterer Daten (z.B. des Geburtsdatums) geschieht freiwillig und darf nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch auf IServ sollten persönliche Daten nur mit Bedacht und in minimalem Umfang veröffentlicht werden.

Jeder Benutzer erhält einen Festplattenbereich von 500 MB, der nur zum Speichern von E-Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden darf. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht erlaubt. Unterrichtsbezogene Dateien können auf den Laufwerken G (Groups) und H (home) abgelegt werden. Urheberrecht, Jugend- und Datenschutz sowie weitere gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Ein Rechtsanspruch der User auf den Schutz ihrer Daten vor unbefugten Zugriffen besteht gegenüber der Oberschule Hanstedt nicht.

Stand: April 2018

#### Informationen und Nutzerordnung zu IServ (auch auf Schulcomputern)

Liebe Eltern,  
wir nutzen an unserer Schule als Kommunikationsplattform den Portalserver IServ, der uns umfangreiche Kommunikations- und Datentransfermöglichkeiten bietet. Diese können mit einem individuellen Zugang sowohl über die PCs im lokalen Schulnetzwerk als auch von jedem beliebigen Computer mit Internetzugang außerhalb der Schule genutzt werden. So ist es z.B. möglich, dass Dateien, die im Unterricht auf IServ gespeichert wurden, anschließend zu Hause weiterbearbeitbar werden können. Umgekehrt können auch zu Hause vorbereitete Dateien (z.B. Texte, Lernhilfen, Präsentationen) abgerufen werden. Dabei wird grundsätzlich zwischen einem eigenen Dateiverzeichnis („Home“) und Gruppenordnern („Groups“) unterschieden. Während das eigene „Home“-Verzeichnis einen individuell geschützten Bereich zur Verfügung stellt, der für andere Benutzer nicht einsehbar ist, lassen sich Gruppenordner mit verschiedenen anderen Benutzern gleichberechtigt gemeinsam nutzen.

#### Der IServ-Zugang

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft bekommt einen persönlichen IServ-Zugang. Als Benutzer (user) erhält man mit seinem individuellen Zugang (account) ein **vorläufiges Passwort**, das sofort durch ein **sicheres eigenes Passwort** ersetzt werden muss. Der User hat Sorge zu tragen, dass sein Passwort nur ihm bekannt ist. Vergisst ein User sein Passwort, muss bei einem Administrator ein neues Passwort angefordert werden. „Hacking“ einer fremden Kenntung mit geratenen oder erspähten Passwörtern ist als gravierender Verstoß anzusehen und zieht eine Account-Sperre nach sich. Im Wiederholungsfall kommt es zum dauerhaften Ausschluss. Alle Login-Vorgänge werden vom Serv-System protokolliert.

#### Vorstöße gegen diese Benutzerordnung führen zur sofortigen befristeten oder sogar zur dauerhaften Sperrung des Accounts!

Schulleitung

**Erklärung**  
Name der Schülerin/des Schülers (bitte in Druckbuchstaben und deutlich schreiben)  
Hiermit erklären wir uns mit der IServ-Benutzerordnung der Oberschule Hanstedt einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers



## Datenschutzerklärung

---

(Name des Schülers)

---

(Klasse)

Unsere Schule möchte gerne die vielfältigen Aktivitäten unserer Schülerinnen und Schüler dokumentieren und ggf. auch in der Öffentlichkeit über die örtliche Presse bekannt machen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen, z. B. in Form eines Artikels auf unserer Schulhomepage unter [www.obs-hanstedt.de](http://www.obs-hanstedt.de), eines Berichtes in der Schülerzeitung bzw. eines Jahrbuches, im Rahmen einer schulinternen Präsentation oder aber auch als Artikel mit Foto in einer Zeitung (z.B. Hamburger Abendblatt, Winsener Anzeiger u.a.).

Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Bei besonderen Ereignissen, z. B. Auszeichnungen, Preisverleihungen etc. möchten wir darüber hinaus auch den Vornamen und die Klasse Ihres Kindes nennen dürfen.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Ich bin einverstanden,

Ich bin nicht einverstanden,

dass Fotos meines Kindes ggf. mit Nennung des Vornamens im Rahmen von schulinternen Präsentationen, Schülerzeitungs- bzw. Jahrbuchartikeln, auf der Schulhomepage oder auch in Zeitungsartikeln veröffentlicht werden.

Sollten Sie möglicherweise in ein schulinternes Gremium (z. B. Elternvertreter, Schulelternrat, Schulvorstand) gewählt werden, bitten wir um die Erlaubnis, Ihren Vor- und Zuname ebenfalls in den Printmedien der Schule bzw. auf der Schulhomepage erscheinen zu lassen.

Ich bin einverstanden.

Ich bin nicht einverstanden.

---

(Datum)

---

(Unterschrift Erziehungsberechtigte)



## **Regelung Nachmittagsunterricht vor Ferien bzw. Feiertagen**

### **Betreuungsmöglichkeit während der 8. und 9. Stunde im Jahrgang 5 und 6**

Liebe Eltern,

in der Sitzung des Schulvorstandes vom 03.06.2019 haben Lehrer, Eltern- und Schülervertreter über den **Nachmittagsunterricht vor den Ferien bzw. vor Feiertagen** folgende Regelung beschlossen:

An **Feiertagen**, auf denen ein Brückentag folgt, entfällt davor der Ganzttag (8. und 9. Stunde). An diesen Tagen endet für Ihre Kinder die Schule direkt nach dem Vormittagsunterricht. Das Mittagessen kann aber noch in der Mensa eingenommen werden. Sollten Sie an diesen Tagen das Mittagessen nicht wünschen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Firma Sweetfix, Tel. 04183/409827, in Verbindung, um das Essen abzumelden! Fällt ein Feiertag auf einen Mittwoch, erfolgt am Dienstag der reguläre Ganztagsunterricht.

Falls Ihr Kind an den betroffenen Tagen bis 15.00 Uhr betreut werden soll, teilen Sie uns das bitte rechtzeitig mit, damit wir eine Betreuung organisieren können.

Da wir **keine verlässliche Ganztagschule** sind, kann es u. U. zu Unterrichtsausfällen in der 8. und 9. Stunde am Nachmittag kommen. Falls Ihr Kind in diesem Fall in der Schule beaufsichtigt werden soll, bitte ich Sie, um die entsprechende Information auf dem unteren Abschnitt.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

X

#### **Betreuung am Nachmittag**

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Mein Kind kann nach der 6. Stunde (12.45 Uhr) nach Hause fahren

Mein Kind muss bis 15.00 Uhr in der Schule beaufsichtigt werden

### **Religionsunterricht**

Im kommenden Schuljahr wird in den Klassen 5 bis 10 Religionsunterricht und Unterricht im Fach „Werte und Normen“ erteilt. Die beigelegte Anlage soll helfen, den für jeden Schüler richtigen Unterricht zu finden.

**Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines Bekennnisses oder seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen.** Diese Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht entfällt bei schriftlicher Abmeldung.

**Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet am Unterricht im Fach „Werte und Normen“ teilzunehmen.**

Sollten Sie sich für den Unterricht „Werte und Normen“ entscheiden, gilt dieses Schreiben mit Ihrer Unterschrift zugleich als Abmeldung vom Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft.

Schulleitung

(bitte hier abtrennen)

### **Wahlzettel**

Mein Sohn / meine Tochter \_\_\_\_\_ / Klasse \_\_\_\_\_

(Name in Blockschrift)

wählt für das kommende Schuljahr

- Religion

(Zutreffendes ankreuzen)

- Werte und Normen

- a) Betrachtung der Sachzusammenhänge, die die Situation bestimmen, einschließlich ihrer Veränderungsmöglichkeiten;
- b) Betrachtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge einer Situation und ihrer Gestaltungsmöglichkeiten;
- c) die Einbeziehung von Wertvorstellungen, Überlieferung, Wirkungsweise und Begründung unterschied und so dem Schüler erschlossen werden. Diese Problemkreise sollen besonders in ihrer Bedeutung und ihren Folgen für das individuelle und soziale Leben der Menschen Gegenstand des Unterrichts sein. Er kann so dazu dienen, die Frage nach dem Lebensinn zu wecken, zu vertiefen und mögliche Antworten darauf kennen zu lernen. Er bietet dem Schüler damit auch Hilfe zu eigener Lebensgestaltung. Im Unterricht soll dem Schüler der Grundbestand weitgehend anerkannter Werte in seiner Bedeutung für den einzelnen und die Gesellschaft bewusst gemacht werden. Dabei geht es speziell um die Thematisierung konkreter Situationen und ihrer ethischen Bedeutung. Dabei soll der Schüler lernen, dass jede sittliche Entscheidung eine genaue Prüfung der Situation unter verschiedenen Gesichtspunkten voraussetzt. Diese sollte zumindest folgende Aspekte einschließen:

- a) Persönliches Leben
- b) Zusammenleben mit anderen
- c) Die Frage nach dem Sinn des Lebens
- d) Verantwortung für sich und die Welt
- e) Weltdeutungen und Menschenbilder

Diese allgemeinen Ziele werden den folgenden Lernfeldern zugeordnet

- Werte und Normen

Unterschrift \_\_\_\_\_

- a) Persönliches Leben
- b) Zusammenleben mit anderen
- c) Die Frage nach dem Sinn des Lebens
- d) Verantwortung für sich und die Welt
- e) Weltdeutungen und Menschenbilder

Die vorstehenden Ausführungen sind den gültigen Richtlinien für die betreffenden Fächer entnommen und stellen Zusammenfassungen der Ausführungen über die allgemeinen Lernziele dar.

Basis für die konkrete Unterrichtsgestaltung ist das Lions-Quest-Programm „Erwachsen werden“.



## Verteilung der Schulstunden

1. Stunde	7.30 – 8.15 Uhr				
2. Stunde	8.15 – 9.00 Uhr				
<b>Pause</b>					
3. Stunde	9.20 – 10.05 Uhr				
4. Stunde	10.05 – 10.50 Uhr				
<b>Pause</b>					
5. Stunde	11.15 – 12.00 Uhr				
6. Stunde	12.00 – 12.45 Uhr				
<b>Mittagspause</b>					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7. Stunde	<b>13.00 – 13.45</b>	Mittagspause	Mittagspause	Mittagspause	<b>13.00 – 13.45</b>
8. Stunde		13.30 – 14.15	13.30 – 14.15	13.30 – 14.15	
9. Stunde		14.15 – 15.00	14.15 – 15.00	14.15 – 15.00	

## Brötcheneltern



**Liebe Eltern,**

wir sind die Brötcheneltern, die Ihre/Eure Kinder mittwochs mit frisch zubereiteten Brötchen, Pizzabrotchen, Brezeln und Getränken verwöhnen...

...und wir brauchen Ihre/Eure Unterstützung, damit diese Versorgung weiterhin gewährleistet ist.

Wir treffen uns mit fünf Personen regelmäßig mittwochs ab 7.30 Uhr in der Küche der Oberschule Hanstedt, gegen 11.30 Uhr sind wir fertig.

In dieser Zeit bereiten wir leckere Brötchen etc. für die Kinder vor und verkaufen sie in den Pausen.

Das eingenommene Geld fließt für besondere Anschaffungen an die Kinder zurück.

Für das kommende Schuljahr benötigen wir weitere Unterstützung aus Ihren/Euren Reihen (Eltern, Großeltern, Nachbarn etc.) da uns nach den Sommerferien die Eltern der Abschlussklassen verlassen werden.

Ohne weitere Unterstützung, kann dieses Projekt auf längere Sicht nicht bestehen bleiben.



Bei Fragen und Interesse bitte melden bei

Anja Ravens: 04185 707968 oder Barbara Kölsch: 04184 6849949



Ja, ich möchte die Arbeit der Brötcheneltern gerne unterstützen!

---

Nachname, Vorname

---

Tel. Nr.



Seit 2001 hat unsere Schule einen Schulverein. Der Schulverein möchte unbürokratisch die Arbeit der Schule unterstützen, wo die staatlichen Mittel nicht ausreichen. Jeder kann Mitglied im Schulverein werden.

Der Jahresbeitrag beträgt 15 Euro. Wir freuen uns über jede Art der Mitarbeit.

Volksbank Lüneburger Heide e.G. IBAN DE 77240603004901747000 Gläubiger-ID DE54ZZZ00000151190

**Kontakt:** Andrea Horodnik (Wiedemann) 1. Vorsitzende 04184 897799 oder [horodnik@gmx.de](mailto:horodnik@gmx.de)

Die Satzung und weitere Informationen finden Sie unter <http://hrs-hanstedt.de/unsere-schule/schulverein/>

---

- Ich möchte dem "Schulverein der Oberschule Hanstedt e.V." beitreten.

..... Vor und Zuname

..... Name des Kindes

..... Klasse bei Beitritt\*

..... Straße, PLZ, Ort

..... E-Mail

..... Telefonnummer (optional)

- Ich gestatte dem Verein mein Konto mit einem jährlichen

Beitrag von ..... EUR zu belasten. (Mindestbeitrag 15,- EUR/Jahr)

Der Mitgliedsbeitrag ist mit einer Kopie des Kontoauszuges und der Zuwendungsbestätigung, die unter <http://hrs-hanstedt.de/unsere-schule/schulverein/> runterladbar ist, steuerlich absetzbar.

- Ich möchte über die vermutete Schulzeit meines Kindes hinaus Mitglied bleiben.

Mein letztes Mitgliedschaftsjahr soll dann 20 ..... sein.

Die Dauer der Mitgliedschaft orientiert sich an dem vermuteten Besuch der 10. Klasse Ihres Kindes. Wenn Sie den Schulverein länger unterstützen wollen, haben Sie die Möglichkeit eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft durch Angabe des letzten gewünschten Mitgliedschaftsjahres anzugeben.

Selbstverständlich können Sie Ihre Mitgliedschaft auch vorzeitig schriftlich kündigen.

..... Kreditinstitut

DE - - - - -

..... IBAN

..... Name des Kontoinhabers

Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

..... Datum

..... Unterschrift



## OBERSCHULE HANSTEDT

### **Anmeldung zur Schulbuchausleihe**

**Wichtig:** Nach dem die Anmeldung für die Schulbuchausleihe von uns durchgeführt wurde, bekommen Sie eine E-Mail an die angegebene E-Mail Adresse mit den Überweisungsdaten. Sobald Sie die Gebühren überwiesen haben, bekommt Ihr Kind die Schulbücher.

#### Daten des Schülers/ der Schülerin:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Werte und Normen  oder Religion

Französisch (ab Klasse 6): Ja  Nein

#### Daten eines Erziehungsberechtigten\*:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

#### Ermäßigungsantrag:



Ich bin für **mindestens drei schulpflichtige Kinder** erziehungsberechtigt und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe (80%). Der Nachweis ist durch Kopie der Schülerausweise oder entsprechender Bescheinigung zu erbringen.

#### Befreiungsantrag:



Ich bin leistungsberechtigt nach dem **Bundessozialhilfegesetz** oder dem **Asylbewerberleistungsgesetz** oder dem **Sozialhilfegesetzbuch**, Achtes Buch – Heim und Pflegekinder - . Damit bin ich im Schuljahr 19/20 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist durch Kopie des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers zu erbringen (nur 1. Seite erforderlich).

#### Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Datum, Ort \_\_\_\_\_

\* Alle Daten sind für die Anmeldung zwingend erforderlich. Sollte keine eigene E-Mail Adresse vorhanden sein, dann bitte die IServ E-Mail Adresse des Kindes angeben.